



Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur  
Société Suisse du Théâtre  
Società Svizzera di Studi Teatrali  
Societad Svizra per Cultura da Teater  
Swiss Association for Theatre Studies

## Statuten

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | <b>Definition, Sitz, Zweck</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1 | Die SGTK ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW). Die Gesellschaft verbindet Theaterpraxis und Theaterwissenschaft, indem sie:<br><ol style="list-style-type: none"><li>1. die verschiedenen Formen, Strukturen und Sparten des Theaters praxisbezogen in den vier Landessprachen der Schweiz erforscht und dokumentiert;</li><li>2. den kulturpolitischen Auftrag des Theaters in den verschiedenen Landesteilen, Sprachen, politischen und kulturellen Gremien unterstützt;</li><li>3. die Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Theaterorganisationen, Institutionen und Interessenten pflegt und unterstützt.</li></ol> |
|   | <b>Mittel, Struktur</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2 | Um diese Ziele zu erreichen, stehen der SGTK insbesondere folgende Mittel und Strukturen zur Verfügung:<br><ol style="list-style-type: none"><li>1. Sie publiziert das Schweizer Jahrbuch der Darstellenden Künste MIMOS. In diesem wird der/die Empfänger/in des jährlich vom Bundesamt für Kultur (BAK) in Kooperation mit der SGTK verliehenen Schweizer Grand Prix Darstellende Künste / Hans-Reinhart-Ring gewürdigt.</li><li>2. Sie kann weitere Schriften und Bücher sowie Publikationen elektronischer Art herausgeben.</li><li>3. Sie arbeitet innovativ und zeitgemäss mit weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Mitteln, Möglichkeiten und Strukturen.</li><li>4. Zur Abwicklung der Geschäfte unterhält sie eine Geschäftsstelle.</li></ol>            |
| 3 | Die Gesellschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | <b>Organe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4  | Die Organe der SGTK sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung;</li> <li>2. der Vorstand;</li> <li>3. die Kontrollstelle.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|    | <b>Mitglieder</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5  | Die Mitgliedschaft steht Einzelpersonen sowie Institutionen und Organisationen offen, die die Bestrebungen der Gesellschaft teilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|    | <b>Mitgliederversammlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 6  | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7  | Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand als Jahresversammlung einberufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8  | Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Massgebend ist die Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres.                                                                                                                                                                                                                                |
| 9  | Die Einladung enthält die Liste der Traktanden sowie die Frist für das Einreichen von Anträgen. Sie wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.                                                                                                                                                                                                                                                  |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    | <b>Beschlüsse, Wahlen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 10 | Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung durch das Mehr der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag findet geheime Wahl oder Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in der Regel der/die Präsident/in. Wird das Präsidium von zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt, hat sich dieses auf einen Stichentscheid zu einigen. Gelingt keine Einigung, entscheidet über diesen das Los. |
| 11 | Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Wahl von Ehrenmitgliedern ist Einstimmigkeit notwendig.                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 | Die Mitgliederversammlung wählt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Präsidenten/die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Vorstandes;</li> <li>3. die Kontrollstelle;</li> <li>4. Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 13 | Die Mitgliederversammlung beschliesst über:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung;</li> <li>2. die Entlastung des Vorstandes;</li> <li>3. das Arbeitsprogramm und das Budget;</li> <li>4. die Höhe der Jahresbeiträge;</li> <li>5. Anträge des Vorstandes;</li> <li>6. Anträge von Mitgliedern;</li> <li>7. Rekurse gegen Aufnahme- oder Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;</li> <li>8. Statutenänderungen;</li> <li>9. die Auflösung der Gesellschaft.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|    | <b>Statutenänderung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 14 | Für die Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|    | <b>Vorstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 15 | Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie sollen aus verschiedenen Landesteilen und Sprachgruppen kommen. Wissenschaft und Theaterpraxis sollen im Vorstand gebührend vertreten sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 16 | Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Laufe der Amtsperiode werden neue Mitglieder nur für deren Restdauer gewählt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 17 | Der Vorstand wird nach Notwendigkeit vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. von einem der Co-Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr in offener Abstimmung, sofern er nicht ein anderes Vorgehen beschliesst. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident /die Präsidentin den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt, hat sich dieses auf einen Stichentscheid zu einigen. Gelingt keine Einigung, entscheidet über diesen das Los. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wenn innert der festgelegten Frist mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder den Antrag gutheissen. |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18 | Der Vorstand:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;</li> <li>2. realisiert das Arbeitsprogramm;</li> <li>3. kann einen leitenden Ausschuss bestellen;</li> <li>4. bestimmt die Geschäftsstelle;</li> <li>5. erlässt und aktualisiert das Geschäftsreglement der Gesellschaft;</li> <li>6. regelt die Handlungsbefugnis;</li> <li>7. regelt die Arten der Mitgliedschaft;</li> <li>8. delegiert Aufgaben, erlässt dafür Richtlinien und definiert die Kompetenzen;</li> <li>9. regelt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und verfügt über die Mittel im Rahmen des Budgets;</li> <li>10. beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;</li> <li>11. regelt die Unterschriftsberechtigung;</li> <li>12. bestimmt die Vertretungen der Gesellschaft in den verschiedenen Gremien;</li> <li>13. vertritt die Gesellschaft nach aussen.</li> </ol> |
| 19 | Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|    | <b>Leitender Ausschuss</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 20 | Der Vorstand kann einen leitenden Ausschuss einsetzen. Dieser bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und unterstützt die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    | <b>Kontrollstelle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 21 | Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfung kann auch einer anerkannten Kontrollstelle übertragen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 22 | Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Insbesondere ob sich Betriebsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 23 | Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    | Finanzielles                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 24 | Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliederbeiträgen</li> <li>2. Subventionen, Auftragsentschädigungen und weiteren Zuwendungen.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25 | Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Jahresrechnung und Bilanz sind nach Vorschriften und Gesetz aufzustellen. Die Abrechnung ist innert 2 Monaten dem Vorstand und der Kontrollstelle vorzulegen.<br>Über die Verwendung von Jahresgewinn- oder -verlust entscheidet die Mitgliederversammlung.                                                           |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|    | <b>Geschäftsreglement</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 26 | Die Details der Betriebsführung der Gesellschaft (insbesondere das Pflichtenheft der Geschäftsstelle und das Budgetreglement) werden im Geschäftsreglement geregelt.                                                                                                                                                                                           |
| 27 | Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder und Organe sind nicht persönlich haftbar. Die Höhe der Beiträge gilt ausdrücklich als gemäss Art 71 ZGB festgesetzt.                                                                                                                           |
|    | <b>Auflösung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 28 | Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer eigens dazu einberufenen Auflösungsversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschliesst die Versammlung die Auflösung der Gesellschaft, so hat sie mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszwecks zu entscheiden. |
| 29 | Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die die gleiche oder eine ähnliche Zwecksetzung wie die SGTK verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.                                                                                                 |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|    | <b>Gültigkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 30 | Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 08.05.2021 (in digitaler Form durchgeführt) angenommen und in Kraft gesetzt worden.<br><br>Die Statuten vom 26. Mai 2018 sind hiermit aufgehoben.                                                                                                                                                         |
| 31 | In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Statuten massgebend.                                                                                                                                                                                                                                                                                    |